

**Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für Feldschutz
der Gemeinde Haßloch vom 10. Dezember 2003**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2006

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Beitragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Haßloch erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des gemäß § 2 durchzuführenden Feldschutzes.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Haßloch gelegenen Grundstücke, die vom Feldschutz dadurch einen Vorteil haben, dass die land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 2

Zweck und Umfang des Feldschutzes

- (1) Zweck des Feldschutzes ist es, die landwirtschaftlichen Kulturen vor Schäden durch Schalenwild zu schützen.
- (2) Der Feldschutz erstreckt sich auf den Bereich der beitragspflichtigen Grundstücke.
- (3) Die Gemeinde Haßloch gibt jährlich den Beginn und Das Ende des Feldschutzes jeweils spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin ortüblich bekannt.
- (4) Die Gemeinde Haßloch legt die Art und Weise sowie die Intensität der Durchführung des Feldschutzes insbesondere die Anzahl der einzusetzenden Feldschützen jährlich fest und gibt dies alljährlich ortsüblich bekannt.
- (5) Für Schutzmaßnahmen, die über den Umfang gemäß dieser Satzung hinausgehen, sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten selbst verantwortlich.

§ 3

Beauftragung Dritter

(1) Die Gemeinde Haßloch ist berechtigt, eine schriftliche Vereinbarung mit dafür geeigneten Personen oder Personenvereinigungen vor Ort über die Durchführung des Feldschutzes zu treffen. Diese Vereinbarung umfasst mindestens:

- eine präzise Auflistung und Beschreibung der übertragenen Aufgaben,
- Regelungen zur Kostenerstattung,
- Regelungen zur Haftung des Dritten bzw. der Gemeinde Haßloch sowie
- die Benennung der verantwortlichen Person im Fall der Vereinbarung mit Personenvereinigungen.

Die Gemeinde Haßloch gibt die übertragenen Aufgaben sowie bei Personenvereinigungen die verantwortliche Person gemäß § 2 Abs. 3 öffentlich bekannt.

§ 4

Ermittlung der Beiträge, Beitragsmaßstab, Abrundung, Beitragshöhe

(1) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Aufwendungen der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

(2) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche. Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

(3) Der Betragssatz beträgt pro Hektar und Jahr 4,81 €

§ 5

Beitragsschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines beitragspflichtigen Grundstücks ist.

(2) Die Abgaben werden durch einen Abgabenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt.

- (3) Die Abgaben werden erstmalig einen Monat nach Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann
- a) bis zu einer Abgabenhöhe von 15,00 € jährlich zum 15. August
 - b) bis zu einer Abgabenhöhe von 30,00 € halbjährlich zum 15. Februar und 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages
 - c) ab einer Abgabenhöhe von 30,01 € vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (4) Auf Antrag können die Abgaben, abweichend von Abs. 3, am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll bis spätestens 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, können die Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabenschuldner treten nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergerschutz der Gemeinde Haßloch vom 26. April 1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Haßloch, 11.12.2003

Die Gemeindeverwaltung:

Hanns-Uwe Gebhardt
Bürgermeister

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.